

FachINFO Mehrwertsteuer

März 2015

Möslertreuhand GmbH
Ringstrasse 5
8575 Bürglen TG
Telefon +41 71 633 3300
Telefax +41 71 633 3305
info@moeslertreuhand.ch
www.moeslertreuhand.ch

Harter Franken: Verbessert eine EU-Umsatzsteuer- Registration die Wettbewerbsfähigkeit?

Nach der Suche nach Optimierungen für Unternehmungen wegen dem harten Franken sind weitere Steuer- und Zolltücken für die Schweiz am EU-Horizont aufgetaucht. Einerseits führen immer neue Vorschriften (Nutzung von Firmenfahrzeugen, Internetdienstleistungen an EU Kunden etc.) zu einer steuerlichen Registrationspflicht für Schweizer Firmen, andererseits eröffnet sich gerade durch die Registration die Möglichkeit den EU Markt effizienter und kostengünstiger zu bewirtschaften. Aus der Not eine Tugend zu machen war schon immer überlebenswichtig, die Frage ist nur, wie dies konkret umgesetzt werden kann.

Ein Einblick ins aktuelle Geschehen

Die Überlassung eines Geschäftsfahrzeuges durch ein Schweizer Unternehmen an einen Angestellten mit Wohnsitz in Deutschland führt bereits seit 1. Juli 2013 zu einer obligatorischen Registrationspflicht beim Finanzamt Konstanz. Im Umfang des Privatanteiles dieser Leistung muss das Unternehmen 19 % Umsatzsteuer (UST) an den deutschen Fiskus abführen. Da sich Deutschland bei dieser Anpassung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU beruft, könnten sich andere Nachbarstaaten der Schweiz auf denselben Standpunkt stellen. Es droht ein steuerrechtlicher Flächenbrand. Österreich will die Steuerpflicht ebenfalls einführen, Frankreich hat sich noch nicht geäussert.

Die Schweiz ist bei Mehrwertsteuervergehen in der EU zur vollen Amts- und Rechtshilfe verpflichtet, anders als bei den direkten Steuern (Art. 2 Abs. 4 Betrugsbekämpfungsabkommen). Unter diesem Blickwinkel muss die Frage der Umsatzsteuerpflicht in der EU von Schweizer Unternehmen besonders beachtet werden. Nicht anders als in der Schweiz führt die Konzeption als Selbstveranlagungssteuer im Revisionsfall zu schmerzhaften Steuernachforderungen, Verzugszinsen und Bussen. Bei Steuersätzen in der EU von meistens über 20 Prozent kann dies rasch gefährliche Dimensionen annehmen.

Internetdienstleistungen

Die umsatzsteuerlichen Regelungen zum Ort der Dienstleistung für Anbieter von elektronischen Leistungen (Webhosting, Internetdienste, Downloads etc.) oder Telekommunikationsdiensten an private Endverbraucher in der EU verlangen, dass die Umsatzsteuer dort fällig wird, wo der Endverbraucher ansässig ist. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Unternehmen in jedem EU-Mitgliedstaat, in welchem sie private Endverbraucher haben, den jeweiligen lokalen umsatzsteuerlichen Regelungen und damit zusammenhängenden Meldepflichten unterliegen. Anbieter aus Drittländern werden dazu verpflichtet, lokale VAT in Rechnung zu stellen. Falls nachweislich an umsatzsteuerlich registrierte Kunden mit VAT-ID-Nr. (B2B) die Leistung erbracht wird, schuldet der Käufer im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuld (sog. „Reverse Charge“) die VAT. Sowohl EU als auch Nicht-EU-Unternehmer können ein elektronisches Portal nutzen (MOSS), um die zu entrichtende Mehrwertsteuer an einer Stelle zu deklarieren.

Konsignationslager

Die Just in time-Logistik und die Optimierungswünsche bei EU-Kunden verlangen immer mehr, dass der Schweizer Lieferant die Ware beim EU-Kunden zur Verfügung hält. Unbemerkt wird dadurch in vielen Ländern die obligatorische Steuerpflicht ausgelöst, währenddessen es Länder gibt, die Regeln zur Verhinderung der Steuerpflicht kennen. Wichtig ist es, vor Einführung eines solchen Lagers die länderspezifischen Bestimmungen abzuklären.

Optimierungen

Mit Hilfe einer EU-VAT-Identifikationsnummer kann (Wahlrecht im Einzelfall) die Schweizer Firma ihre Güter in den meisten Fällen dem EU-Geschäftskunden als innergemeinschaftliche Lieferung (igL) steuerbefreit anbieten, wodurch ein vereinfachtes Zollverfahren (Verfahren 4200) zur Anwendung kommt. Bei der Einfuhr in die EU muss weder Einfuhrumsatzsteuer (EUST) durch den Kunden abgeführt, noch die Rechnung versteuert werden. Zudem kann die Möglichkeit bestehen, innereuropäische Handelsabläufe als Dreiecksreihengeschäft ebenfalls ohne Steuerbelastung abzuwickeln.

Viele Schweizer Unternehmungen nutzen die Steuernummer zudem für den Einkauf in der EU und umgehen damit die (zu)hohen Preise an Schweizer Unternehmen, weil sie auf dem Markt als EU-Unternehmung auftreten und die Steuerbelastung über den Vorsteuerabzug neutralisieren können.

Registration

Die Registration ist relativ einfach, aber es bedarf eines Registrationsgrundes und viele Firmen vergessen dies nach geglückter Anmeldung nur allzu oft und müssen dann mit Vorsteuerabzugsverweigerung rechnen. Zudem muss sich immer in Erinnerung gerufen werden, dass man mit einer Steuernummer eines anderen Staates auftritt und deren Gesetzgebung einzuhalten ist. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist nicht mehr Ansprechpartner für solche Fälle. Die korrekte Implementierung der Handhabung ist Grundlage für eine erfolgreiche Anwendung.

Abrechnung mit dem System ELSTER

In Deutschland registrierte Unternehmungen profitieren von einem gut funktionierenden elektronischen Abrechnungssystem. Ein Fiskalvertreter wird weder benötigt, noch empfiehlt sich die Auslagerung der Abrechnung. Wie jedes System, muss einfach die Handhabung jedoch geschult werden. Die Nutzen- Kostenanalyse ist dabei in den überwiegenden Fällen klar zu Gunsten einer Abrechnung beim eigenen Treuhänder oder einer in-Haus Verarbeitung.

Fazit

Die umsatzsteuerliche Registration verbessert die Konkurrenzfähigkeit Schweizer Unternehmen in der EU. Dieser Weg sollte deshalb von Unternehmungen mit EU Handelsbeziehungen geprüft werden.